



Brüssel, den 10. Mai 2017
(OR. en)

8754/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0095 (NLE)

SCH-EVAL 133
FRONT 191
COMIX 312

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	8749/17; 8753/17
Betr.:	Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates mit einer Empfehlung zur Verlängerung zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden

1. In Übereinstimmung mit Artikel 29 Absatz 2 des Schengener Grenzkodex¹ hat der Rat am 12. Mai 2016 einen Durchführungsbeschluss ((EU) 2016/894) des Rates mit einer Empfehlung für zeitlich befristete Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden, angenommen.
2. Am 11. November 2016 und nochmals am 7. Februar 2017 hat der Rat einen Durchführungsbeschluss ((EU) 2016/1989 bzw. (EU) 2017/246) mit einer Empfehlung zur Verlängerung zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden, angenommen.

¹ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen ("SGK").

3. Am 3. Mai 2017 hat die Kommission einen dritten und letzten Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates mit einer Empfehlung zur Verlängerung zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden (Dok. 8709/17), unterbreitet.
4. Die **JI-Referenten** – einschließlich der Partnerländer des Gemischten Ausschusses Norwegen, Island, Schweiz und Liechtenstein – haben den Vorschlag am 5. Mai 2017 erörtert und einige geringfügige Änderungen am Text vorgenommen.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Vorschlag am 10. Mai 2017 auf der Grundlage des Dokuments 8749/17 geprüft und ihn im Hinblick auf seine Annahme durch den Rat als A-Punkt am 11. Mai 2017 gebilligt. Der Text für die endgültige Annahme ist in Dokument 8753/17 enthalten.
6. Der Rat wird daher ersucht, den in Dokument 8753/17 enthaltenen Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates anzunehmen.

Es sei darauf hingewiesen, dass Griechenland, Kroatien, Ungarn, Slowenien und die Slowakei die Absicht bekundet haben, gegen den Vorschlag zu stimmen. Ferner haben Bulgarien, Zypern und Polen die Absicht bekundet, sich der Stimme zu enthalten.

Griechenland, Slowenien und Ungarn haben die als Anlage beigefügten Erklärungen für das Ratsprotokoll, die bereits auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 10. Mai 2017 angekündigt wurden, vorgelegt.

Erklärung GriechenlandsAStV (10. Mai 2017)

Griechenland bedauert, dass die Annahme des Vorschlags der Kommission für einen Durchführungsbeschluss des Rates mit einer Empfehlung zur Verlängerung der zeitlich befristeten Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen für einen begrenzten Zeitraum von sechs Monaten unter anderem auf der Annahme beruht, dass aufgrund von Mängeln bei den Kontrollen an den griechischen Außengrenzen und Sekundärbewegungen irregulärer Migranten, die über Griechenland einreisen und in andere Schengen-Staaten weiterreisen, eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit in anderen Mitgliedstaaten gegeben ist [Erwägungsgrund 2 der vorgeschlagenen Empfehlung].

Griechenland weist darauf hin, dass keine konkreten Erkenntnisse dafür vorliegen, dass eine Sekundärmigration aus seinem Hoheitsgebiet in andere Mitgliedstaaten der EU eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit in den betreffenden Staaten darstellen könnte.

Seit dem unangekündigten Evaluierungsbesuch vom November 2015 sind alle Grenzkontrollen und -patrouillen an sämtlichen griechischen Grenzübergangsstellen weiter verschärft worden. Unter anderem hat Griechenland im Rahmen der nationalen Operation "SARISA" in enger Zusammenarbeit mit Frontex alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um alle Fluchtversuche vom Festland nach Norden, einschließlich in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, zu verhindern bzw. davon abzuschrecken. Die Lage wird ständig überwacht und wird als nachhaltig bewertet.

Darüber hinaus hat Griechenland alle durch die Kommission¹ und den Rat² nach dem unangekündigten Evaluierungsbesuch vor Ort im Jahr 2015 ausgesprochenen Empfehlungen vollständig, rechtzeitig und wirksam umgesetzt.

¹ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 24. Februar 2016 mit einer Empfehlung zu von der Hellenischen Republik infolge des Evaluierungsberichts vom 2. Februar 2016 zu ergreifenden spezifischen Maßnahmen.

² Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der im Jahr 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzmanagements durch Griechenland festgestellten schweren Mängel, 12. Februar 2016 (5809/16 SCH-EVAL 17 FRONT 51 COMIX 81).

Aus diesem Grund hat die Kommission in der Sitzung der Gruppe "Schengen-Angelegenheiten" (Schengen-Bewertung) am 8. März 2017 erklärt, dass Griechenland keine weiteren Berichte vorlegen müsse und dass langfristige Maßnahmen im Rahmen des Bewertungsverfahrens 2016 überwacht würden. Während dieser Sitzung hat kein Mitgliedstaat Anmerkungen vorgebracht oder Einwände erhoben.

Vor diesem Hintergrund weist Griechenland darauf hin, dass Artikel 29 des Schengener Grenzkodexes als letztes Mittel und nur dann ausgelöst werden kann, wenn die Bedingungen des Artikels 21 Absatz 3 erfüllt sind und die Kommission feststellt, dass das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt aufgrund anhaltender schwerwiegender Mängel im Zusammenhang mit den Kontrollen an den Außengrenzen gefährdet ist.

Ferner ist Griechenland angesichts der bisherigen Umsetzung der Kontrollen an den Binnengrenzen in den betreffenden Schengen-Staaten der Auffassung, dass keine Erkenntnisse dafür vorliegen, dass die Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen auf der Grundlage einer festgestellten ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit gerechtfertigt ist.

Griechenland ist der Auffassung, dass die Empfehlung zur Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen im Schengen-Raum aus Gründen der rechtlichen Grundlage und der Verhältnismäßigkeit nicht auf Artikel 29 SGK gestützt sein kann.

Infolgedessen kann Griechenland diesem Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates nicht zustimmen.

Erklärung der Republik Slowenien

Die Republik Slowenien lehnt den Vorschlag der Kommission zur Verlängerung der Kontrollen an der Landbinnengrenze zwischen der Republik Slowenien und der Republik Österreich entschieden ab.

Die Verlängerung der Kontrollen an der österreichisch-slowenischen Grenze ist nicht gerechtfertigt. Die offiziellen Statistiken über illegale Grenzübertritte an der genannten Binnengrenze liefern keine Begründung für diese Kontrollen. Im Jahr 2016 haben die österreichischen Strafverfolgungsbehörden 76 ausländische Staatsangehörige, die von Slowenien aus illegal in das österreichische Hoheitsgebiet eingereist sind, zurückgeführt, während es im Jahr 2017 bisher lediglich 12 sind (davon 3 slowenische Staatsbürger).

Die Kontrollen an der österreichisch-slowenischen Grenze behindern den freien Personenverkehr und führen zu permanenten Staus, zu wirtschaftlichen Verlusten und zu einer Beeinträchtigung der Zusammenarbeit in den Grenzgebieten. Zudem hat die Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen an der Grenze zu Österreich keine Hinweise auf erhebliche Sicherheitsrisiken ergeben. Darüber hinaus stellen die obligatorischen systematischen Kontrollen aller Reisenden an den Außengrenzen, die Slowenien konsequent durchführt, einen weiteren wichtigen Faktor für eine geringer werdende Notwendigkeit von Kontrollen an den Binnengrenzen dar.

Ferner besteht die Republik Slowenien auf der Transparenz des Verfahrens zur Ausarbeitung dieses Vorschlags im Einklang mit dem letzten Durchführungsbeschluss des Rates vom Februar 2017¹. Insbesondere hat die zuständige Arbeitsgruppe des Rates trotz wiederholter Aufforderung seitens mehrerer Mitgliedstaaten noch nicht die Möglichkeit gehabt, alle relevanten Aspekte dieser Maßnahme zu prüfen und zu erörtern; dies gilt auch für die Bewertungen des Sicherheitsrisikos, die die Grundlage für eine Rechtfertigung von Kontrollen an den Binnengrenzen sind.

Andererseits begrüßt die Republik Slowenien die Empfehlung der Kommission zur effizienteren Nutzung alternativer Maßnahmen, da diese weniger einschneidend sind, aber die gleiche Wirkung erzielen, wodurch sehr deutlich wird, dass Grenzkontrollen nur als letztes Mittel eingeführt werden sollten.

¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/246 des Rates vom 7. Februar 2017 mit einer Empfehlung zur Verlängerung zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden (ABl. L 36 vom 11.2.2017).

Slowenien nimmt die Ankündigung der Kommission zur Kenntnis, dass dies der letzte Vorschlag zur Verlängerung der Kontrollen an bestimmten Binnengrenzen ist, und ersucht die Kommission, ihren Plan für die Rückkehr zu einem normalen Funktionieren des Schengen-Raums² zu aktualisieren.

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat "Zurück zu Schengen – ein Fahrplan", COM(2016) 120 final vom 4. März 2016.

Erklärung Ungarns

Ungarn ist der Ansicht, dass im Durchführungsbeschluss des Rates mit einer Empfehlung zur Verlängerung zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden, Maßnahmen bezüglich der praktisch geschlossenen Westbalkanroute vorgesehen sind.

Der Plan der Kommission kann in keiner Weise durch Daten untermauert werden, die befristete Kontrollen an der österreichisch-ungarischen Grenze rechtfertigen würden, da die illegale Sekundärmigration von Ungarn nach Österreich ein geringeres Ausmaß hat als vor der Migrationskrise.

Die Kommission räumt auch ein, dass der Migrationsdruck an den Binnengrenzen der fünf betroffenen Länder kontinuierlich abnimmt. Nach Ansicht Ungarns ist die Verlängerung der Grenzkontrollen für weitere sechs Monate objektiv nicht zu rechtfertigen.

Ferner verursacht die Verlängerung zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen zwischen Ungarn und Österreich unnötige Schwierigkeiten und hohe wirtschaftliche Belastungen und Kosten für die Bürger und Bürgerinnen der EU und die Wirtschaftsakteure in der Region.

Angesichts dessen kann die Verlängerung der Grenzkontrollen nicht damit begründet werden, dass die Europäische Grenz- und Küstenwache noch nicht voll einsatzbereit ist. Die Europäische Grenz- und Küstenwache ersetzt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten nicht, sondern ergänzt diese lediglich, und die ungarischen und österreichischen Statistiken belegen, dass der Schutz der Außengrenzen in Ungarn wirksam ist und erheblich zur Sicherheit des Schengen-Raums beiträgt, indem Sekundärströme irregulärer Migranten verhindert werden.

Die Verlängerung der Grenzkontrollen an bestimmten Grenzabschnitten kann weder als zeitlich befristete oder außergewöhnliche noch als verhältnismäßige Maßnahme noch als tatsächlich notwendig betrachtet werden; zudem könnte sie zu einem Zerfall des Schengen-Raums führen. Ungarn ist der Ansicht, dass der Vorschlag weder rechtmäßig noch rechtlich begründet ist. Er behindert lediglich den freien Personenverkehr der Bürgerinnen und Bürger der EU und stellt eine erhebliche zusätzliche Belastung der Wirtschaft im Schengen-Raum dar.

Ungarn lehnt die Annahme des Vorschlags daher ab.